

Geschäftsordnung der SMV

A Präambel

Die SMV (Schülermitverantwortung) ist eine Gruppe aus den, für das Jahr gewählten Klassen- und Stufensprechern und freiwillig engagierten Schülern der Schule, welche mit viel Spaß und Engagement Projekte für die Schulgemeinschaft planen und sich für die Wünsche und Ideen der Schüler einsetzen, soweit dies möglich und umsetzbar ist. Wir wollen eine Schule ohne Rassismus, sondern eine Schule mit Courage sein und setzen uns in diesem Zusammenhang auch mit diversen Projekten und Organisationen dafür ein, jeden Menschen unabhängig von Geschlecht, Religion, Hautfarbe, Nationalität etc. zu schätzen.

B Mitglieder

§1 Mitgliedschaft

SMV-Mitglieder sind alle, die im vorigen Jahr bei der SMV-Fahrt dabei waren; Bewerber, die abgelehnt wurden, sowie alle Klassen-, Stufen- und Schülersprecher. Vertreter eines der Klassen-, Stufensprecher zählen nicht als Mitglieder, sofern sie nicht eines der eben genannten Kriterien erfüllen.

C Ämter und Wahlen

§2 Ämter

Die SMV wählt aus der Schülerschaft drei Schülersprecher, deren zwei Vertreter, einen Schriftführer samt Stellvertreter, sowie einen Kassenprüfer jeweils auf die Amtszeit von einem Schuljahr.

§3 Schülersprecher

1. Die Aufgaben der Schülersprecher sind folgende:
 - a. Die Schülersprecher sind die Vertreter aller Schüler der Schule.
 - b. Die Schülersprecher tragen viel Verantwortung und sind verpflichtet, diese nicht zu missbrauchen.
 - c. Die Schülersprecher sind die Vermittler zwischen der SMV und der Schulleitung bzw. dem Lehrerkollegium. Sie tragen alle wichtigen Anliegen der Schüler vor und kümmern sich um deren Umsetzung.
 - d. Die Schülersprecher arbeiten eng mit den Verbindungslehrern zusammen.
 - e. Schülersprecher sind als Vertreter der Schüler im Schulforum vertreten.

2. Die Wahl der Schülersprecher ist demokratisch, frei, geheim und direkt.
 - a. „Demokratisch“ heißt: Die Schüler wählen einmal und nach demokratischen Aspekten.
 - b. „Frei“ heißt: Jeder Schüler wählt nach seinem Befinden und darf nicht von Lehrern und anderen Schülern beeinflusst werden. Die Kandidaten dürfen bei der Aufstellung von niemandem wertend kommentiert werden.
 - c. „Geheim“ heißt: Jeder wählt auf schriftlichen Wege für sich und muss niemandem seine Wahl mitteilen.
 - d. „Direkt“ heißt: Die Wahlberechtigten dürfen nur persönlich und nicht über Mittelspersonen wählen.
3. Es werden aus den Kandidaten drei Schülersprecher und zwei Stellvertreter von den SMV-Mitgliedern [laut §1] gewählt. Es dürfen maximal zwei gewählte Schülersprecher aus der Q12 sein.
4. Kandidatur
 - a. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch eigenen Vorschlag oder durch Vorschlag eines SMV-Mitglieds. Dieser muss mit Bestätigung des Kandidaten bis spätestens eine Woche vor der stattfindenden Wahl bei einem der Verbindungslehrer eingegangen sein.
 - b. Jeder Kandidat stellt sich selbst und seine Ziele vor dem Wahlgang in maximal zwei Minuten vor.
 - c. Der Gewählte muss seine Annahme der Wahl in das Amt unabhängig äußern.
5. Wahl
 - a. Bei der Wahl werden die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen ins Amt gewählt. Die folgenden zwei Kandidaten werden zu Stellvertretern gewählt. Falls es zu einer Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten kommen sollte, gibt es zwischen diesen Kandidaten jeweils eine Stichwahl.
 - b. Zur Wahl sind Wahlzettel vorbereitet und können zur Beschleunigung des Wahlprozesses benutzt werden.
 - c. Jedes SMV Mitglied hat für diese Wahl DREI Stimmen, die auf unterschiedliche Kandidaten verteilt werden müssen
 - d. Als Wahlhelfer fungieren die Verbindungslehrer, sowie zwei Schüler, die nicht als Kandidaten angetreten sind.
6. Nachrückverfahren
 - a. Sollte ein Schülersprecher vom Amt zurücktreten oder die Schule verlassen, rückt automatisch der nächstgewählte Sprecher, bzw Stellvertreter um einen Rang auf.
 - b. Sollte kein gewählter Stellvertreter mehr zur Verfügung stehen, muss so schnell wie möglich eine Nachwahl erfolgen, so dass wieder 2 Stellvertreter gewählt sind.

§4 Schriftführer der SMV

1. Es gibt einen Schriftführer, der bei Sitzungen protokolliert. Einer der SMV-Mitglieder, der sich hierfür freiwillig bereit erklärt übernimmt dieses Amt. Sollte sich jedoch niemand finden, fällt diese Aufgabe einen der beiden Vertreter

- der Schülersprecher zu.
2. Neben der Protokollierung der Sitzungen ist der Schriftführer ebenfalls dafür zuständig, die Aushänge der Ergebnisse der Sitzungen am SMV-Brett zu organisieren und die Protokolle anschließend den Verbindungslehrern zukommen zu lassen, damit die Ergebnisprotokolle kopiert und die wichtigen Informationen über die Postfächer an die Klassen weitergegeben werden können.
 3. Sollte der Schriftführer aufgrund von Krankheit o.ä entfallen wird einer der beiden Vertreter der Schülersprecher dieses Amt zuverlässig übernehmen.

§5 Kassenprüfer der SMV

Es gibt einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die sich zusammen mit den Schülersprechern halbjährlich die Ausgaben und Einnahmen der SMV ansehen und sich mit den Verbindungslehrern darüber absprechen. Er wird durch die SMV-Mitglieder und Klassensprecher genauso wie die Schülersprecher nach §3; (2) mit (5) gewählt und sollte mindestens in der 10. Klasse sein.

§6 Klassen und Stufensprecher

1. Die Aufgaben der Klassen-, Stufensprecher

Die Aufgaben der Klassen- und Stufensprecher sind grundsätzlich gleich. Klassensprecher sind Vertreter der Klassen der Jahrgangsstufen 5-10 (in G9: 5-11). Die Stufensprecher vertreten die jeweilige Jahrgangsstufe 11/12 (in G9: 12-13). Die Aufgaben der Klassen- und Stufensprecher sind folgende:

- a. Die Klassensprecher sind die Repräsentanten der Klasse, die Stufensprecher sind die Repräsentanten der Stufe.
- b. Die Klassen- und Stufensprecher sind verpflichtet, zu den SMV-Veranstaltungen zu kommen und die dort besprochenen Informationen zuverlässig an die Klassen weiterzugeben. Dazu erhalten sie spätestens 2 Schultage nach den Sitzungen ein Ergebnisprotokoll ins Postfach ihrer Klasse, das sie der Klasse vorstellen und im Klassenzimmer aushängen.
- c. Die Klassen- und Stufensprecher sind Vermittler zwischen Schülern und Schülern und/oder Schülern und Lehrern.

2. Wahl der Klassensprecher

Die Prinzipien der Schülersprecherwahl (§3; 2. mit 5.) gelten entsprechend für die Klassensprecherwahl.

Folgende Anpassungen müssen hierbei gemacht werden:

- a. Wahlberechtigt sind alle Schüler der jeweiligen Klasse
- b. Es werden zwei Klassensprecher und ein Stellvertreter gewählt.
- c. Jedes Klassenmitglied hat für diese Wahl ZWEI Stimmen, die auf unterschiedliche Kandidaten verteilt werden müssen
- d. Als Wahlhelfer fungieren der Klassenleiter, bzw. sein Stellvertreter, sowie zwei Schüler, die nicht als Kandidaten angetreten sind.

- e. Die Klassensprecher der 5. Klassen, Einführungsklassen und/oder neu zusammengesetzten Klassen sollten möglichst erst nach zwei bis vier Wochen gewählt werden, damit sich die jeweilige Klasse erst besser kennenlernen kann.
- f. Die Klassensprecher werden auf ein ganzes Schuljahr gewählt. Ausnahmen sind hier allein e. erwähnten Klassen, welche zum Halbjahr ihre Klassensprecher neu wählen.
- g. Nur in dringenden Fällen (z.B. Krankheit, freiwilliger Rücktritt vom Klassensprecheramt o.ä.) rückt der Stellvertreter ins Amt des Klassensprechers. Sollte kein gewählter Vertreter mehr zur Verfügung stehen, muss so schnell wie möglich eine Nachwahl erfolgen, so dass wieder zwei Klassensprecher und ein Stellvertreter gewählt sind.

§7 Misstrauensvotum

Jede Klasse und/oder Stufe kann, sofern triftige Gründe gegeben sind, wie z.B ein Verstoß gegen die Pflichten und Aufgaben vorliegt, ein konstruktives Misstrauensvotum gegen einen aktuellen Klassensprecher oder Stufensprecher einreichen und somit einen neuen in dieses Amt wählen. Dies wird dann wie folgt gehandhabt:

- a. Die Klasse und/oder Stufe legt dem zuständigen Klassenleiter-/in oder Oberstufenkoordinator-/in und/oder gegebenenfalls den Verbindungslehrern und Schülersprechern die Gründe vor, weshalb einer der aktueller Klassensprecher oder Stufensprecher aus dem Amt gewählt werden soll. Diese prüfen anschließend alle Gründe und Vorliegen und beschließen, ob überhaupt ein Misstrauensvotum zustande kommt.
- b. Die Klasse muss sich bereits im Vorfeld eine Person überlegt haben, von welcher sie glauben, dass diese das Amt besser ausführen wird. Der um das Amt kandidierende muss seine Aufstellung aus freien Stücken vorher klar äußern.
- c. Es wird zwischen diesen beiden Personen nach §3 (2) mit (5) gewählt.
- d. Die gewählte Person ist das restliche Schuljahr (außer §6 (2) f.) im Amt, sofern diese nicht durch Missbrauch der Rechte durch ein Misstrauensvotum aus dem Amt enthoben wird.

Ein Misstrauensvotum kann ebenso bei Schülersprechern einberufen werden. Folgende Änderungen sind hier zu beachten:

- a. Die Mitglieder der SMV legen den Verbindungslehrern und/oder gegebenenfalls dem Direktorat die Gründe vor, weshalb einer der aktuell gewählten Schülersprechern aus dem Amt gewählt werden soll. Diese prüfen anschließend alle Gründe und Vorliegen und beschließen, ob ein Misstrauensvotum stattfindet oder nicht.
- b. Die SMV-Mitglieder müssen sich bereits im Vorfeld eine Person überlegt haben, von welcher sie glauben, dass diese das Amt besser ausführen wird. Der um das Amt kandidierende muss seine Aufstellung aus freien

Stücken vorher gegenüber den Verbindungslehrern und der SMV klar äußern.

- c. Es wird zwischen diesen beiden Personen nach §3 (2) mit (5) gewählt.
- d. Die gewählte Person ist das restliche Schuljahr (außer §6 (2) f.) im Amt, sofern diese nicht durch Missbrauch der Rechte durch ein Misstrauensvotum aus dem Amt enthoben wird.

§8 Verbindungslehrer

1. Aufgaben der Verbindungslehrer
 - a. Die Verbindungslehrkräfte pflegen die Verbindung zwischen Schulleiterin bzw. Schulleiter und Lehrkräften einerseits und den Schülerinnen und Schülern andererseits. Sie beraten die Einrichtungen der Schülermitverantwortung und vermitteln bei Beschwerden.
 - b. Verbindungslehrer werden von den SMV-Mitgliedern laut §1 gewählt. Alle Schüler der Schule dürfen Vorschläge bezüglich der Lehrerwahl abgeben.
 - c. Jedes Jahr gibt es zwei Verbindungslehrer und einen stellvertretenden Verbindungslehrer, darunter jeweils mindestens ein Mann und eine Frau.
 - d. Verbindungslehrer werden auf zwei Jahre gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass immer ein Verbindungslehrer pro Jahr gewählt wird. Der stellvertretende Verbindungslehrer wird jährlich auf ein Jahr gewählt.
 - e. Die Prinzipien der Schülersprecherwahl (§3; 2. mit 5.) gelten entsprechend für die Verbindungslehrerwahl.

Folgende Anpassungen müssen hierbei gemacht werden:

- a. Jedes SMV-Mitglied hat für diese Wahl EINE Stimme
- b. Als Wahlhelfer fungieren der Verbindungslehrer, der noch für ein weiteres Schuljahr gewählt ist sowie die Schülersprecher
- c. Die Verbindungslehrerwahl findet am Ende des Schuljahres mit Wirkung zum darauffolgenden Schuljahr statt.

D Arbeitsgruppen

Die wichtigsten Anliegen der SMV werden im Rahmen der SMV-Fahrt für das laufende Schuljahr geplant.

Dazu werden auf dieser Fahrt Arbeitsgruppen gebildet, die jeweils einen Sprecher und einen Stellvertreter als Ansprechpartner für die Verbindungslehrer und die anderen Gruppen bestimmen.

Wie diese Gruppen intern und extern kommunizieren wird jeweils im Rahmen der Fahrt für die Dauer von einem Schuljahr festgelegt.

E Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung wird im Rahmen der SMV-Fahrt jährlich geprüft und gegebenenfalls aktualisiert.